



P r ü f u n g s b e r i c h t

Jahresabschluss 2017

**Eigenbetrieb
„Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl“**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Rechtsform und organisatorische Grundlagen	4
2. Prüfungspflicht und Prüfungszuständigkeit	4
3. Prüfungszeitpunkt und Prüfungsumfang	4
4. Abwasserbeiträge	5
5. Wirtschaftsplan	6
5.1 Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes	7
5.2 Erfolgsplan und Plan-Ist-Vergleich	7
6. Gewinn- und Verlustrechnung	7
6.1 Umsatzerlöse	8
6.2 Material- und Sachaufwand und Umlagen	9
6.3 Verschuldung	9
6.4 Verhältnis Abschreibung Tilgung	10
6.5. Buchführung	10
7. Bilanz	10
8. Vermögensplan	10
9. Technische Prüfung	11
10. Zusammenfassendes Ergebnis	11
11. Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat	11

1. Rechtsform und organisatorische Grundlagen

Der EB wird seit 1994 als Sondervermögen im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 Abs. 1 EigBG geführt. Das Rechtsverhältnis des EB ist gemäß § 3 Abs. 2 EigBG in der Betriebssatzung geregelt (GRB vom 15.12.1993). Verwaltungsorgane des EB sind der Gemeinderat, die Ausschüsse des Gemeinderates und der OB, d. h. es gelten die Zuständigkeitsregelungen der GemO und der Hauptsatzung. Der EB arbeitet ohne Stammkapital.

Funktionen des EB sind der Betrieb und die Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl (§ 1 Abs. 1 Betriebssatzung).

Nach § 16 Abs. 1 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse als Einheitskasse abgewickelt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Festsetzung und der Einzug der Abwassergebühren wurden der Stadtwerke Bühl GmbH übertragen, die hierfür Hebeentgelte festsetzt. Der Gemeinderat hat am 22.10.2014 den OB ermächtigt, mit der Stadtwerke Bühl GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag wurde am 06./13.11.2014 unterzeichnet.

2. Prüfungspflicht und Prüfungszuständigkeit

Der EB unterliegt seit Inkrafttreten des "Gemeindewirtschaftsrechts – Änderungsgesetz 1999" vom 19.07.1999 gemäß § 111 Abs. 1 GemO durch Verweisung auf § 110 Abs. 1 GemO nunmehr in gleichem Umfang wie der Kämmereibereich der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision). Die neuen Prüfungsvorschriften waren erstmals auf die Jahresabschlüsse 1999 der Eigenbetriebe anzuwenden (Quelle: GPA-Mitteilung 13/1999).

3. Prüfungszeitpunkt und Prüfungsumfang

Die Betriebsleitung hat nach § 16 Abs. 1 EigBG für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Dieser ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Eine Fertigung des Jahresabschlusses 2017 wurde dem FB Revision am 11.11.2021 (elektronisch vorab am 08.11.2021) zur Prüfung zugesandt. Die vorgegebene Frist (30.06.2018) zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde nicht eingehalten.

Das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision) hat nach § 111 Abs. 1 GemO die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Den Bericht haben wir computergestützt erstellt. Programmbedingt kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Prüfung ergeben sich aus der GemO, der GemPrO, dem HGB, dem EigBG, der EigBVO und der GemHVO. Die Prüfung erfolgte von November 2021 bis Januar 2022.

Die Prüfung wurde entsprechend § 3 GemPrO auf Stichproben beschränkt.

4. Abwasserbeiträge

Die Stadt erhebt nach § 21 Abwassersatzung (AbwS) zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

Der Beitragspflicht unterliegen nach § 22 Abs. 2 AbwS Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Die Rechtsprechung hat zur Ermittlung des zulässigen Beitragssatzes für den Abwasserbeitrag die Globalberechnung entwickelt. Gesetzliche Vorgaben und Verwaltungsvorschriften hierzu sind nicht vorhanden. Die Globalberechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass alle derzeitigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Durch den Gemeinderat sind innerhalb der Globalberechnung Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese müssen in einer Weise erfolgen, dass sie von Dritten, insbesondere von Gerichten, nachvollzogen werden können.

Wie bereits im letztjährigen Prüfungsbericht ausgeführt, resultiert der seit 01.01.2003 geltende Beitragssatz aus der Fortschreibung der Globalberechnung 2003, welcher der Gemeinderat am 27.11.2002 zugestimmt hat.

Der Planungszeitraum der Globalberechnung hat **2013** geendet, bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Flächen und Kosten der öffentlichen Einrichtungen erfasst. Im September 2016 wurde die Fortschreibung der Globalberechnung vergeben. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.07.2018 die neue Globalrechnung - Stand Oktober 2017 – beschlossen.

Für die Gebührenkalkulation 2017 (GR Beschluss 23.11.2016) ergab die getrennte Kalkulation der Abwassergebühr eine kostendeckende gebührenrechtliche Obergrenze von 2,20 €/m³ bzw. 0,26 €/m². Dies hatte keine Gebührenerhöhung zur Folge.

Gemäß § 14 Abs. 2 KAG sind Überdeckungen innerhalb eines 5-Jahreszeitraums auszugleichen. Im Rahmen der Gebührenkalkulation bedeutete dies:

- Das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2012 (-6.050,35 €) wurde durch Einstellung eines gebührenrechtlichen Gewinns im Bereich der Schmutzwassergebühr in Höhe von 82.178,78 € und eines gebührenrechtlichen Verlusts im Bereich der Niederschlagswassergebühr über 127.439,17 € in die Gebührenkalkulation 2017 vollständig ausgeglichen.
- Das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2013 (-75.427,66 €) wurde durch Einstellung eines gebührenrechtlichen Verlusts im Bereich der Schmutzwassergebühr in Höhe von 76.792,39 € und eines gebührenrechtlichen Gewinns im Bereich der Niederschlagswassergebühr über 1.364,73 € in die Gebührenkalkulation 2017 vollständig ausgeglichen.
- Das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2014 (+289.057,52 €) wurde durch Einstellung eines gebührenrechtlichen Gewinns im Bereich der Niederschlagswassergebühr über 103.394,72 € in die Gebührenkalkulation 2017 anteilig ausgeglichen.
- Das gebührenrechtliche Ergebnis des Jahres 2015 (+55.672,42 €) wurde durch Einstellung eines gebührenrechtlichen Gewinns im Bereich der Niederschlagswassergebühr über 33.891,33 € in die Gebührenkalkulation 2017 anteilig ausgeglichen.

5. Wirtschaftsplan

Die Eigenbetriebe müssen nach § 14 Abs. 1 EigBG vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen. Dieser ist nach § 1 Abs. 3 Ziff. 7 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde zusammen mit der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat am 15.02.2017 beschlossen.

Genehmigung durch das Regierungspräsidium

14.03.2017

Der Wirtschaftsplan hat nach § 14 EigBG aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht zu bestehen. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan ein fünfjähriger Finanzplan (§ 4 EigBVO) beizufügen.

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal; ein Stellenplan ist deshalb nicht erforderlich.

5.1 Wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2017 weist folgende Ansätze aus:

Erfolgsplan

Erträge	5.368.500 €
Aufwendungen	5.373.900 €
Jahresergebnis	-5.400 €

Vermögensplan

Einnahmen	10.559.500 €
Ausgaben	10.559.500 €

Es wurden festgesetzt:

Kredite	7.730.600 €
Kassenkredite	2.000.000 €
Verpflichtungsermächtigungen	---

Die Finanzplanung bezieht sich auf den von der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen fünfjährigen Zeitraum für die Jahre 2016 - 2020.

5.2 Erfolgsplan und Plan-Ist-Vergleich

Im Eigenbetriebsrecht besteht eine umfassende „echte und unechte“ gegenseitige Deckungsfähigkeit. Dadurch hat die finanzwirtschaftliche Betriebsgestaltung eine große Beweglichkeit.

Nach § 1 Abs. 1 EigBVO ist der Erfolgsplan mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1 EigBVO) zu gliedern. Diese Vorschrift wurde eingehalten.

Über die Einhaltung des Erfolgsplans und die Veränderungen zum Jahr 2016 gibt die GuV zum 31.12.2017 auf Seite 5 des Jahresabschlusses Aufschluss.

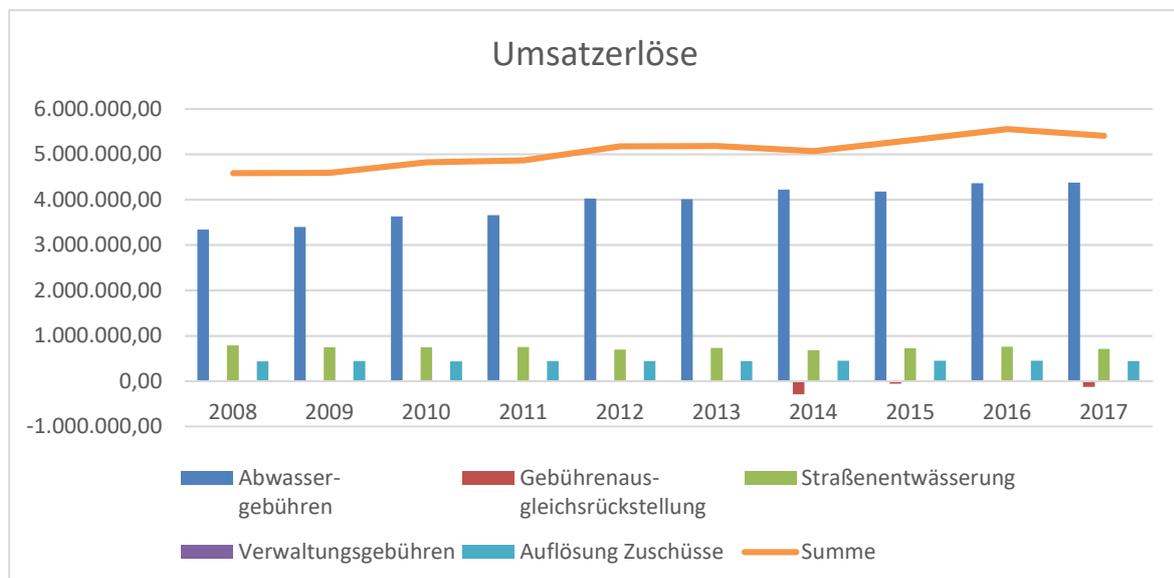
6. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung dient primär dem Zweck, als zeitraumbezogene Rechnung den Periodenerfolg nach Art, Höhe und Quellen sichtbar zu machen. In ihr wurden alle im Wirtschaftsjahr 2017 angefallenen Aufwendungen und Erträge nach Herkunft und Höhe erfasst (§ 9 EigBVO, § 242 Abs. 2 HGB), wobei die Gliederung der Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO entspricht. Die Jahresergebnisse haben sich von 2014 bis 2017 folgendermaßen entwickelt:

Posten der GuV	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €
Umsatzerlöse	5.073.022	5.307.775	5.557.516	5.549.313
Sonstige betriebliche Erträge	86.377	179.095	120.856	89.053
Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	6.305	9.140	0	0
Σ der Erträge	5.165.705	5.496.010	5.678.371	5.638.367
Materialaufwand	2.275.761	2.560.816	2.405.661	2.608.829
Abschreibungen	1.461.198	1.502.225	1.791.162	1.554.621
sonstige betriebl. Aufwendungen	335.579	388.653	507.240	441.970
Zinsen u. ähnl. Aufwand	910.504	900.620	861.943	701.261
Sonstige Steuern	108	108	0	0
Σ der Aufwendungen	4.983.149	5.352.422	5.566.007	5.306.682
Jahresergebnis	182.556	143.587	112.365	331.685

6.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:



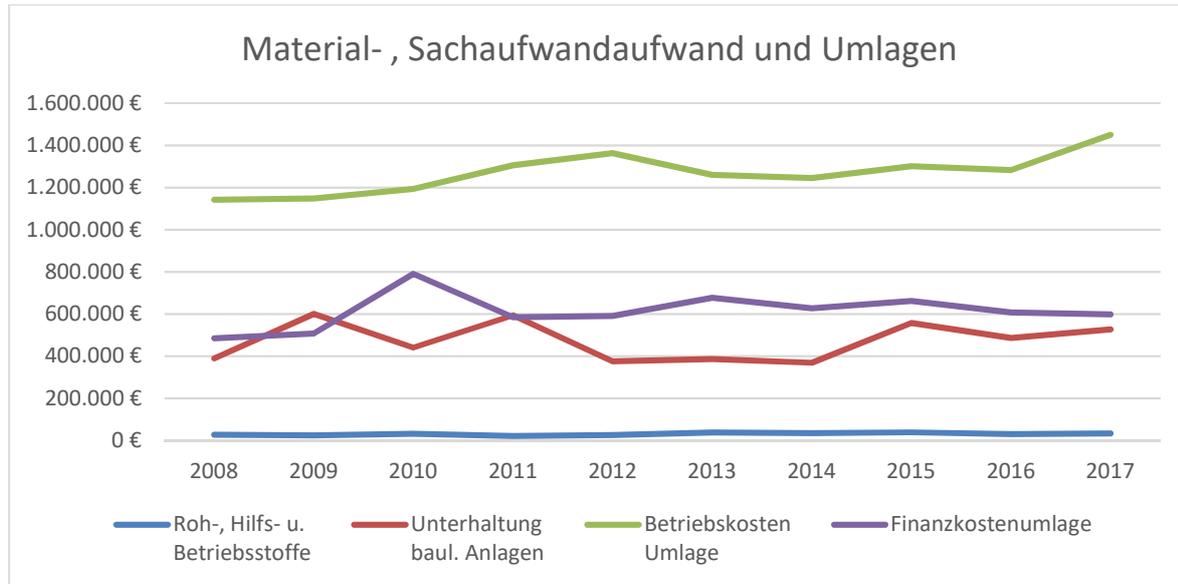
Im Einzelnen ist festzustellen, dass

- sich die Einnahmen aus den Abwassergebühren gegenüber dem Vorjahr um ca. 17 T€ (SW ca. 13 T€ und NW ca. 4 T€) erhöht haben (die getrennte Gebühr für Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser wurde erstmalig ab 01. Juli 2012 festgesetzt)
- sich das Entgelt für die Straßenoberflächenentwässerung um 44 T€ verringert hat
- sich die Einnahmen aus den Verwaltungsgebühren um 4 T€ verringert haben

- sich die Auflösung von Ertragszuschüssen gegenüber dem Vorjahr geringfügig verringert hat.

6.2 Material- und Sachaufwand und Umlagen

Der Material- und Sachaufwand und die Umlagen haben sich seit 2008 wie folgt entwickelt:



Den Vergleich des Ergebnisse 2016/2017 mit dem Erfolgsplan und der Ergebnis 2016 kann dem Jahresabschluss 2017 S. 5 entnommen werden.

6.3 Verschuldung

Die Verschuldung des EB (im Jahr 2017 wurden keine Darlehen aufgenommen) betrug zum Ende des Geschäftsjahres 2017 ohne das Trägerdarlehen der Stadt 23.351.321,11 €

Auf den Schuldendienst 2017 entfallen:

Tilgung Fremddarlehen		1.287.824,23 €
Zinsen Fremddarlehen	637.511,29 €	
Zinsen Darlehen Stadt Bühl	63.750,00 €	
Kassenkreditzinsen	0,00 €	
Zinsen	701.261,29 €	701.261,29 €
Summe		1.989.085,52 €

Das zur Gründung des EB von der Stadt gegebene Trägerdarlehen wurde 2008 in ein tilgungsfreies Darlehen umgewandelt.

6.4 Verhältnis Abschreibung und Tilgung

Im Jahr 2017 ist im Verhältnis der Nettoabschreibung zur Kredittilgung eine leichte Unterdeckung abzulesen. Sie liegt bei 94 %.

6.5 Buchführung

Die Buchführung des Eigenbetriebs ist nach § 6 Abs. 1 EigBVO nach den "Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung" zu führen. Es gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des HGB.

In dem Eigenbetrieb wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach Beurteilung dieser Prüfung vollständig eingehalten.

7. Bilanz

Die Bilanz ist eine stichtagsbezogene Gegenüberstellung des im Betrieb vorhandenen Vermögens auf der einen und der jeweiligen Finanzierung auf der anderen Seite. Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in Anlage- und Umlaufvermögen und stellt die sogenannte Mittelverwendung dar. Auf der Passivseite sind Eigen- und Fremdkapital ausgewiesen, welche Aufschluss über die Mittelherkunft geben.

Die Bilanz des EBs weist zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme von 39.853.281,86 € aus.

Die einzelnen Beträge sind ab S. 4 und S. 8 ff des Jahresabschlusses erläutert.

Die Aufstellung des Anlagevermögens kann S. 20 des Jahresabschlusses entnommen werden.

8. Vermögensplan

Der Vermögensplan stellt die geplante Kapitalverwendung und Kapitalherkunft dar. Wie sich der Plan tatsächlich entwickelt hat, ist aus dem Jahresabschluss des EB (Umsetzung des Vermögensplans S. 6 und 7) zu entnehmen.

Von dem geplanten Investitionsbetrag von 4.585.000 € und den Resten 2016 von 589.680 € - zusammen einem Volumen von 5.174.680 € - wurden im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 1.755.581 € (34 %) umgesetzt, dies bedeutet eine Abweichung von -3.419.099 €. Es wurden keine Reste gebildet.

Die Auflistung der Ausgaben kann dem Vermögensplan im Jahresabschluss 2017 auf den Seiten 6 und 7 entnommen werden.

9. Technische Prüfung

Die zur projektbezogenen technischen Prüfung beauftragte freie Mitarbeiterin hat schon während des Geschäftsjahres 2011 wegen anderweitiger Verpflichtungen keine

technischen Prüfungen mehr vorgenommen und den Vertrag zum 31.12.2011 gekündigt. Deshalb wurden im EB auch im Geschäftsjahr 2017 keine technischen Prüfungen vorgenommen.

10. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Jahresabschluss 2017 des EB wurde nach unseren Feststellungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Die Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgerichtig aus den Konten der Buchführung übernommen. Es kann bestätigt werden, dass die für die Verwaltung der Stadt geltenden und auf den EB anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters im Wirtschaftsjahr 2017 eingehalten wurden.

Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen kann grundsätzlich eine gute und gewissenhafte Sachbearbeitung bestätigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des EB sind geordnet.

10. Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Abwasserbeseitigung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Dem Gemeinderat kann nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 111 GemO

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2017
- die Entlastung des Betriebsleiters (Herr Oberbürgermeister Schnurr)

empfohlen werden und über die die Verwendung des Jahresergebnisses 2017 zu beschließen.

Bühl, 13. Januar 2022



Petra Ewert
Fachbereichsleiterin Revision